

per E-Mail

Wien, am 24. Juli 2018
Zl. 044-5/230718/DR

An alle Landesverbände!

Betreff: Quo Vadis Veritas GmbH, Anfragen, Rechtsauskunft des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die bisher ergangenen Informationsschreiben, zuletzt vom 6. April 2018, Zl. 044-5/060418/DR erlauben wir uns die Beantwortung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern vom 19. Juli zu übermitteln.

In seinem Schreiben vom 4. April hat noch dieselbe Stelle ausgeführt, dass das jeweilige Auskunftersuchen nur dann nicht gebührenpflichtig ist, wenn „**rein öffentliches Interesse für das Einschreiten vorliegt/anzunehmen ist und dies aus dem Schreiben erkennbar ist.**“ Dies sei nach dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern also einer Einzelfallüberprüfung zu unterziehen.

Dieses „rein öffentliche Interesse“ wurde in der nun vorliegenden Auskunft vor allem für journalistische Anfragen näher spezifiziert.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art 10 EMRK wird dazu ausgeführt, dass es Zweck und Ziel einer solchen Anfrage sein kann, dass damit eine öffentliche Debatte eingeleitet werden soll, dabei werden auch so genannte „social watchdogs“ (also gesellschaftliche Wachhunde) genannt. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung kann laut Finanzamt vor allem darin liegen, um unter anderem für Transparenz über die Art der Führung von Amtsgeschäften zu sorgen oder über Angelegenheiten, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant sind.

Neu ist nun, dass man seitens der Finanzverwaltung **ein öffentliches Interesse also auch anerkennt, wenn ein allfälliges Privatinteresse gegenüber dem vom EGMR definierten öffentlichen Interesse in den Hintergrund tritt.**

Abschließend schreibt das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, dass aus der Anfrage allerdings abschließend **klar ersichtlich sein, dass ein öffentliches Interesse auf Berichterstattung udgl. besteht**, also – so das Finanzamt weiter – muss objektiv erkennbar sein, **welcher journalistische Zweck damit verfolgt wird.** Andernfalls wären Auskünfte gebührenpflichtig.

Die Auskunft des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern ist daher nicht konkret auf die vorliegenden Anfragen in den Gemeinden anwendbar, sodass der Österreichische Gemeindebund eine entsprechende Konkretisierung verlangen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Riedl e.h.

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Anlage (erwähnt)